

Verfassungsgerichtshof  
Judenplatz 11, 1010 Wien  
GZ 2000/1-Präs/2003

BERICHT  
DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES  
ÜBER SEINE TÄTIGKEIT  
IM JAHRE 2002

## INHALTSÜBERSICHT

1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
  - 1.1. Änderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
  - 3.2. Ständige Referentinnen und Referenten
2. GESCHÄFTSGANG
3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
  - 3.1. Personalstand
  - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 3.3. Frauenförderung
4. STATISTIK
  - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
  - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
  - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
  - 4.4. Normenprüfungen
  - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
5. VERFASSUNGSTAG
6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
8. WAHRNEHMUNGEN
  - 8.1. Der Ausschluss der Kontrolle durch den VwGH gegenüber den Entscheidungen einer Reihe von Kollegialbehörden führt häufig zu einer Belastung des VfGH, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer entgegensteht
  - 8.2. Verhalten belangter Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren, insb. im Provisorialverfahren zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung
  - 8.3. Mangelnde Rechtsbelehrung bei gemeindebehördlichen Bescheiden
  - 8.4. Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes
9. BEILAGE (Statistische Übersicht)

## 1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

### 1.1. Änderungen in der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 ist der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Karl KORINEK vom Bundespräsidenten zum **Präsidenten** des Verfassungsgerichtshofes ernannt worden. Er folgt Univ.Prof. DDr. hc. mult. Dr. Ludwig ADAMOVICH nach, der nach neunzehnjähriger Amtszeit wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Verfassungsgerichtshof ausgeschieden ist.

Mit gleichem Datum hat der Bundespräsident Frau Generalanwältin Dr. Brigitte BIERLEIN zur **Vizepräsidentin** des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

Dem zum Ende des Berichtsjahres wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschiedenen Staatsanwalt i.R. Dr. Kurt GOTTLICH ist mit 1. Jänner 2003 Univ.Prof. Dr. Herbert HALLER als **Mitglied** des Verfassungsgerichtshofes nachgefolgt.

### 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen im gesamten Berichtsjahr **neun** ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Daneben hat auch der Vizepräsident wie schon in den Jahren davor ohne formal mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut zu sein Akten in einem der Referententätigkeit vergleichbaren Ausmaß bearbeitet.

## 2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. An rund 80 Halbtagen haben bis zu fünf Stunden dauernde Beratungen stattgefunden; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referenten (gelegentlich auch von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Überdies hat sich der Verfassungsgerichtshof im Jänner des Berichtsjahres an zwei Tagen zur Beratung und Beschlussfassung versammelt, um über den von Präsident Dr. ADAMOVICH aus Anlass der gegen ihn vom Kärntner Landeshauptmann erhobenen Vorwürfe gestellten Antrag zur Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens zu befinden.

Im Jahr 2002 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2569 neue Fälle herangetragen, 2594 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1159 offenen Fällen.

Zählt man den Vizepräsidenten zur Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten hinzu, so hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied im Durchschnitt etwa 260 Erledigungen vorbereitet.

Der Neuanfall an Rechtsfällen ist - wie im Punkt 4.2. näher erläutert wird - im Berichtsjahr wieder leicht gestiegen. Vor allem aber gibt es zunehmend Rechtsfälle, deren Lösung den Gerichtshof in überdurchschnittlichem Ausmaß belastet: Das wird zum einen durch eine stärkere Inanspruchnahme des Verfassungsgerichtshofes aufgrund von Anträgen eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat und von Landesregierungen bewirkt, zum anderen dadurch, dass der Gerichtshof in starkem Maß mit Fällen befasst ist, in denen die Lösung gemeinschaftsrechtlicher Probleme, die mit verfassungsrechtlichen Problemen verzahnt sind, erforderlich ist. Auch wird der Verfassungsgerichtshof weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; auch dies bewirkt eine besondere Belastung (vgl. dazu auch unten Pkt. 8.1.).

### 3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

#### 3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 80 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Bereits in seinem Antrag zum Stellenplan 2003 hat der Verfassungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass die personellen Ressourcen des Gerichtshofes dringend einer Verbesserung bedürfen, soll der Gerichtshof seine Aufgaben weiterhin in der erforderlichen Qualität und Raschheit erfüllen können. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass nicht nur eine richtlinienkonforme Reduktion der Planstellen des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist, sondern vielmehr - im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen und die geänderten faktischen und rechtlichen Gegebenheiten - die Schaffung und Besetzung weiterer Planstellen unerlässlich ist, um ein aufgabenadäquates Tätigwerden des Gerichtshofes sicher zu stellen. Dabei geht es im Besonderen um die Unterstützung des Gerichtshofes in seinen Bemühungen um die Wahrung der Kontinuität und Einheitlichkeit der Rechtsprechung und um den Einsatz eines qualifizierten, hauptberuflichen Mediensprechers, der auch die ausreichende Information der Öffentlichkeit über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes wahrzunehmen hätte. Weiters müsste Vorsorge dafür getroffen werden, dass die durch die Novellierung der §§ 13 und 90 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VfGG) mit BGBl. I 123/2002 nunmehr vom Präsidenten (früher von Organen des Bundeskanzlers) wahrzunehmenden Agenden im Verfassungsgerichtshof besorgt werden können. (Auf diese Konsequenz hat der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Tätigkeitsbericht vom März 2001, Pkt. 3.5., hingewiesen.)

#### 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 29 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

Wiederholt hat der Verfassungsgerichtshof in den vergangenen Jahren (siehe dazu insbesondere Punkt 9.2.1. des Tätigkeitsberichtes 2000 und Punkt 4.2. des Tätigkeitsberichtes 2001) auf die problematische Personalsituation im Bereich der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hingewiesen. Der Mehrzahl der neun ständigen Referentinnen und Referenten stehen nach wie vor bloß zwei verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

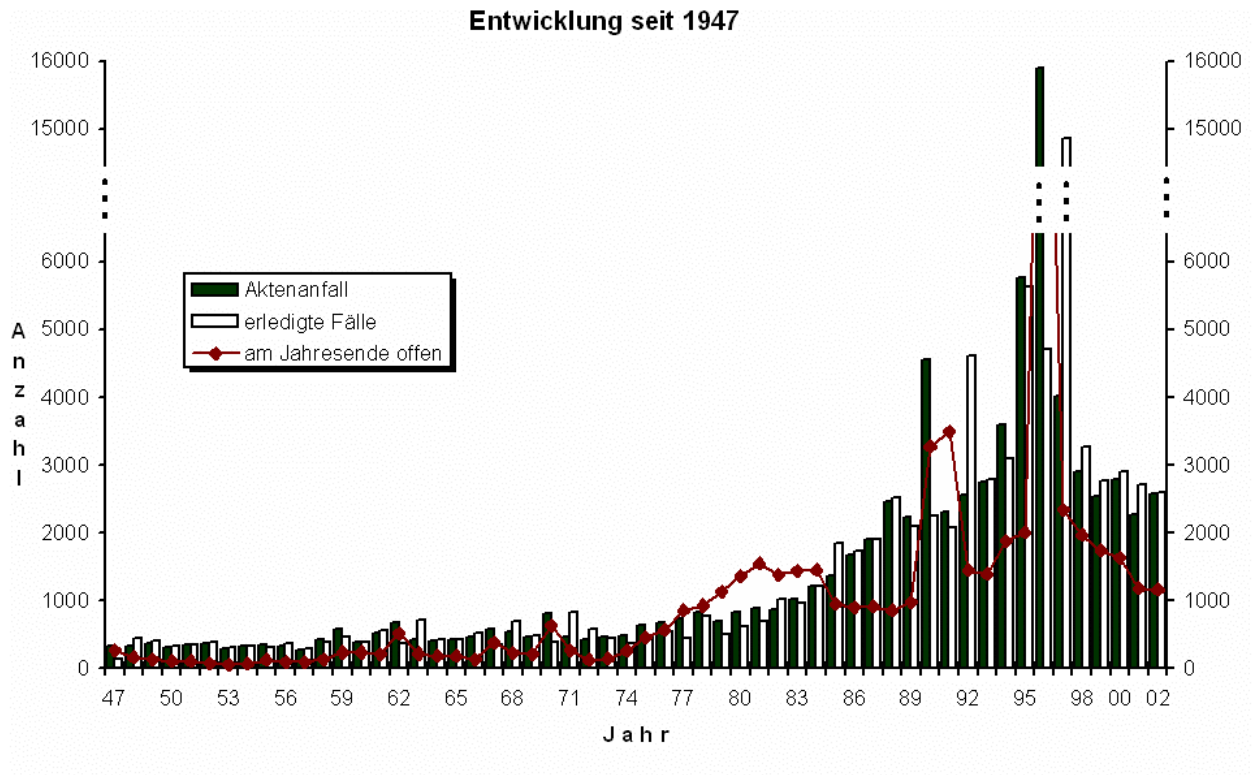
Der Verfassungsgerichtshof hält sein Anliegen, **jedes Referat mit drei verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern** auszustatten, im Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit erneut ausdrücklich fest. Dies entspräche dem europäischen Standard, wobei hinzuzufügen ist, dass die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts kürzlich mit jeweils vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgestattet worden sind.

### **3.3. Frauenförderung**

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

## 4. STATISTIK

### 4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 8.

## 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die **Entwicklung seit 1981**. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 1)	2252	3278 1)
1991	2304	2086	3496 1)
1992	2561	4613 1)	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 2)	5638 2)	2003
1996	15894 3)	4714	13182 3)
1997	4029	14869 4)	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159

Aus dieser Übersicht geht hervor, dass der Gerichtshof seit 1997 permanent mehr Rechtssachen erledigt, als neue Sachen angefallen sind. Der Schwierigkeitsgrad der Fälle - nicht zuletzt auch im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Zusammenhänge - nimmt ständig zu.

- 
- 1) Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.
  - 2) Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.
  - 3) Diese Zahl enthält eine **11.122 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.
  - 4) Diese Zahl enthält eine **11.167 Beschwerden** umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 3) angeführten Zahl bewirken 45 im Jahre 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.



### 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

#### Offene Fälle zum 1.1.2002

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art. 148f Abs.1						
Offen aus 1998	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5
Offen aus 1999	0	0	0	0	2	2	1	0	78	83
Offen aus 2000	2	8	1	0	15	8	0	0	162	196
Offen aus 2001	11	0	2	1	49	120	4	2	711	900
Summe	13	8	3	1	66	130	5	2	956	1184

#### Offene Fälle zum 31.12.2002

	Klagen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen			Verordnungs- prüfung nach Art. 139	Gesetzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Beschwer- den nach Art. 144	Zusam- men
		Art. 126a	Art. 138	Art. 148f Abs.1						
Offen aus 1999	0	0	0	0	0	0	1	0	7	8
Offen aus 2000	1	8	0	0	9	6	0	0	56	80
Offen aus 2001	3	0	1	0	15	39	0	0	126	184
Offen aus 2002	11	4	1	0	52	131	2	0	686	887
Summe	15	12	2	0	76	176	3	0	875	1159

#### 4.4. Normenprüfungen

Es folgt eine Übersicht betreffend den Ausgang von Normenprüfungsverfahren, in der neben der Zahl der Akten auch das Ergebnis einer inhaltlichen Auswertung an Hand der in Prüfung gezogenen Norm (jeweils im rechten Teil der Tabelle) wiedergegeben wird.

#### Statistik über die im Jahr 2002 erledigten Normprüfungsfälle

G-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	40	1	35	4	25	22	3
Individualanträge	74	65	3	6	5	1	4
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	214	54	126	34	25*)	17	8
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	7	3	2	2	4	2	2
Antrag von Abgeordneten zum Ktn. Landtag	1	0	1	0	1**)	1	0
Anträge von Landesregierungen	3	1	0	2	2	0	2
<b>Summe</b>	<b>339</b>	<b>124</b>	<b>167</b>	<b>48</b>	<b>62</b>	<b>43</b>	<b>19</b>

\*) 3 davon wurden im verbundenen Verfahren auch amtswegig geprüft. Diese werden bei den amtswegigen Prüfungen nicht gezählt.

\*\*\*) Das Kärntner Landeskrankenanstalten-BetriebsG wurde im verbundenen Verfahren auch auf (Individual-)Antrag des Zentralbetriebsrats der Kärntner Landeskrankenanstalten geprüft. Diese Norm wird bei den Individualanträgen nicht gezählt.

V-Verfahren	GZ	davon ganz zurückgewiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	34	3	27	4	15	12	3
Individualanträge	37	34	1	2	3	1	2
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	8	0	0	8	5	0	5
Anträge von Landesregierungen	4	3	1	0	1	1	0
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000 *)	2	0	0	2	2	0	2
<b>Summe</b>	<b>85</b>	<b>40</b>	<b>29</b>	<b>16</b>	<b>26</b>	<b>14</b>	<b>12</b>

\*) Bürgerforum gegen Transit B301 ua und Wiener Umwelthanwaltschaft

#### 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Verfahrensdauer des österreichischen Verfassungsgerichtshofes äußerst positiv zu sehen. Tendenziell konnte sie in den letzten beiden Jahren weiter verkürzt werden. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Einleitung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

<b>Vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung</b>	<b>Verfahrensdauer in Tagen</b> (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	<b>Verfahrensdauer in Tagen</b> (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2002)	237 (= rd. 8 Monate)	257 (= rd. 8½ Monate)

<b>Vom Eingangsdatum bis zur Zustellung</b>	<b>Verfahrensdauer in Tagen</b> (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	<b>Verfahrensdauer in Tagen</b> (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
mehrfähriger Durchschnitt (1998 - 2002)	270 (= rd. 9 Monate)	284 (= rd. 9½ Monate)

## 5. VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2002 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL, Kardinal DDr. Franz KÖNIG, Bundespräsident a.D. Dr. Kurt WALDHEIM, Bundesminister Dr. Martin BARTENSTEIN, Bundeskanzler a.D. Dr. Franz VRANITZKY, Volksanwalt Dr. Peter KOSTELKA sowie weitere Vertreter Oberster Organe, die Präsidentin des Verfassungsgerichts der Slowenischen Republik sowie Vertreter der Verfassungsgerichte der Tschechischen Republik und Ungarns, hochrangige Vertreter des diplomatischen Corps sowie die österreichischen Mitglieder des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Richter Dr. Peter JANN und Generalanwältin Dr. Christine STIX-HACKL sowie das österreichische Mitglied des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte DDr. Elisabeth STEINER teil.

Den Festvortrag zum Thema "Die Garantie einer verfassungsmäßigen Gesetzgebung durch den Verfassungsgerichtshof im Spiegel seiner Judikatur" hielt der Präsident des Normungsinstitutes und Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde em. Rechtsanwalt Univ.Prof. DDr. Walter BARFUSS.

Broschüren über den Verlauf der "Verfassungstage 1990 - 2001" liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2002 ist in Vorbereitung.

## 6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Öffentlichkeitsarbeit im Laufe der vergangenen Jahre schrittweise intensiviert. Der verstärkte Einsatz von Presseaussendungen über wichtige Erkenntnisse und Beschlüsse, deren Publikation im Internet - gemeinsam mit dem Volltext der jeweiligen Entscheidung - und die regelmäßig von Präsident und Vizepräsident vor den Sessionen veranstalteten Pressekonferenzen haben zu einer besseren Information der interessierten Öffentlichkeit über das Geschehen im Verfassungsgerichtshof beigetragen.

Das Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit für die Entscheidungen des Gerichtshofes wesentlich zu vertiefen, konnte allerdings auf diese Weise und mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen noch nicht zufrieden stellend erreicht werden. Komplizierte Sachverhalte, schwierige Rechtsfragen sowie oft notwendige, aber schwer verständliche Subtilitäten und Formalisierungen im verfassungsgerichtlichen Verfahren und - nicht zuletzt - die zwingende Verwendung einer juristischen (Fach)Sprache stehen dem entgegen. Es bedarf daher - vor allem zur Vermeidung von Missverständnissen in der medialen Berichterstattung - weiterer Schritte, um Transparenz und größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu gewährleisten. Darüber hinaus gilt es, Informationsdefizite über die Bedeutung der Verfassung als Legitimationsgrundlage der pluralistischen Demokratie und der Verfassungsgerichtsbarkeit als Garanten der Einhaltung der Verfassung zu beseitigen und vermehrt über die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes und seine Arbeit zu informieren.

Das Plenum des Gerichtshofes hat folglich im Berichtsjahr den dringenden Bedarf nach einem hauptberuflichen Mediensprecher formuliert, der die Aufgaben eines Pressesprechers und Ansprechpartners für die Medien ebenso wahrnehmen soll wie eine vorausschauende und planende Medienarbeit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes und eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Informationen über Aufgaben und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes (siehe auch oben Pkt 3.1.).

## 7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen neuen Verfassungsgerichten zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2002 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Dabei geht es nicht um eine spezifische Art des Tourismus, sondern um den Austausch von Erfahrungen. In diesem Zusammenhang wird erneut betont, dass die Kosten von Auslandsreisen zum weitaus überwiegenden Teil von den Mitgliedern des österreichischen Verfassungsgerichtshofes selbst getragen werden.

Das hohe Ansehen, das der österreichische Verfassungsgerichtshof auf internationaler Ebene genießt, ist zu einem wesentlichen Teil auf das Engagement des mit Jahresende ausgeschiedenen Präsidenten Dr. Ludwig ADAMOVICH zurückzuführen. Seine einschlägigen Verdienste wurden im Berichtsjahr nicht zuletzt durch die Verleihung des Ehrendoktorates der Universität Wroclaw (Breslau), Polen, gewürdigt.

Die im Mai 2002 in Brüssel veranstaltete **XII. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte** war dem Generalthema "Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschließlich der diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen Rechtsprechungsorgane" gewidmet. Der Verfassungsgerichtshof war durch seinen Präsidenten, ein - bereits zum zweiten Mal als österreichische Konferenz-Berichterstatterin fungierendes - Ersatzmitglied und die Generalsekretärin vertreten. Als "Doyen" der Präsidenten der europäischen Verfassungsgerichte hielt der Präsident den Festvortrag anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Konferenz in der feierlichen Schlussitzung.

Auf bilateraler Ebene besonders zu erwähnen ist der Besuch einer großen Delegation des **Schweizerischen Bundesgerichts**, der zu einem umfassenden Meinungs-austausch Gelegenheit gab.

Die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte mit dem **ungarischen Verfassungsgericht**, die sich in jährlichen Treffen zahlreicher Mitglieder beider Gerichte dokumentieren, wurden im Berichtsjahr mit einem Arbeitsgespräch in Istvánpusta, Ungarn, fortgesetzt.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied folgten einer Einladung des Präsidenten des **russischen Verfassungsgerichts** zu bilateralen Fachgesprächen. Eine Belebung der früheren Kontakte mit dem **französischen Conseil constitutionnel** wurde mit einem Besuch des Präsidenten beim Präsidenten dieser Institution in Paris eingeleitet und soll im Jahr 2003 fortgesetzt werden.

Der Präsident trug im Rahmen der Festakte aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des **Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften** in Luxemburg sowie des 10-jährigen Bestehens des **rumänischen Verfassungsgerichts** in Bukarest jeweils Grußadressen vor. Bei den Feierlichkeiten anlässlich des 40-jährigen Bestehens des **türkischen Verfassungsgerichts** war der Verfassungsgerichtshof durch ein Mitglied vertreten.

Auf Präsidenten- und Richterebene empfing der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2002 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen europäischer und außereuropäischer Verfassungs- und anderer Höchstgerichte sowie weiterer Oberster Organe und einschlägiger Institutionen zu Fachgesprächen im Rahmen ihrer Besuche und Studienaufenthalte in Österreich.

Der Vizepräsident und einzelne Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nahmen an mehreren Fachveranstaltungen im Ausland teil.

Auf der administrativen Ebene nahm die Generalsekretärin an der II. Konferenz der Generalsekretäre der Verfassungsgerichte in Madrid teil, die von der Venedig Kommission des Europarates in Zusammenarbeit mit dem spanischen Verfassungsgericht ausgerichtet wurde. Die als Liaison Officer zur Venedig Kommission fungierende Mitarbeiterin des Gerichtshofes nahm an einer Veranstaltung dieser Kommission in Zypern teil. In Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof wurde eine Informationsveranstaltung für Dolmetscher und Beamte der Kommission abgehalten, die eine Einführung in das System der österreichischen Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts zum Ziel hatte.

## 8. WAHRNEHMUNGEN

### 8.1. **Der Ausschluss der Kontrolle durch den VwGH gegenüber den Entscheidungen einer Reihe von Kollegialbehörden führt häufig zu einer Belastung des VfGH, der kein adäquater Rechtsschutzgewinn der Beschwerdeführer entgegensteht**

Weiterhin wird der Verfassungsgerichtshof durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden stark in Anspruch genommen, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Zwar sind - was positiv zu vermerken ist - die Bescheide der Vergabekontrollbehörden inzwischen vor dem Verwaltungsgerichtshof anfechtbar gemacht worden, doch gibt es nach wie vor eine größere Anzahl von Behörden, gegen deren Entscheidung die Anrufung des Verwaltungsgerichtshof nicht vorgesehen ist. Genannt seien etwa die Disziplinarkommissionen für freie Berufe, die Berufungskommission nach dem BDG und die nach Sozialversicherungsrecht eingerichteten Schiedskommissionen.

Bescheide derartiger Behörden werden relativ häufig vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. In allen diesen Fällen muss der Verfassungsgerichtshof eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Eine Abhilfe ist nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

Eine besondere Situation ist im **Beamtendisziplinarrecht** gegeben: Während ein Disziplinarerkenntnis vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann und daher dem Verfassungsgerichtshof unter den verfassungsgesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen die Ablehnung der Beschwerdebehandlung offen steht, ist gegen den Einleitungsbescheid und den Verhandlungsbeschluss der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen; derartige Bescheide sind jedoch beim Verfassungsgerichtshof bekämpfbar, der wegen des Fehlens einer verwaltungsgerichtlichen Kontrollbefugnis die Behandlung solcher Beschwerden nicht ablehnen kann, also - nach Durchführung eines entsprechenden Vorverfahrens - Beschwerden gegen solche Beschlüsse in der Sache zu erledigen hat, und zwar auch dann, wenn verfassungsrechtliche Fragen nicht aufgeworfen werden oder die Sache offenkundig ohne Aussicht auf Erfolg ist. Das führt zu einem extremen Rechtsschutzungleichgewicht und einer vermeidbaren Belastung des Verfassungsgerichtshofes.

### 8.2. **Verhalten belangter Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren, insb. im Provisorialverfahren zur Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung**

Immer häufiger geben belangte Behörden im verfassungsgerichtlichen Verfahren keine Stellungnahme in der Sache ab. Besonders schwer wiegt aber, dass auch im Provisorialverfahren zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung von den Behörden oftmals keine Stellungnahme abgegeben wird, was den Gerichtshof bei der Beurteilung der Frage, ob der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen, aber auch bei der Abwägung zwischen den berührten Interessen insbesondere dann vor größte Schwierigkeiten



stellt, wenn derartige Interessen weder aus den vorgelegten Verwaltungsakten hervorgehen noch von der Materie her erkennbar sind.

### 8.3. **Mangelnde Rechtsbelehrung bei gemeindebehördlichen Bescheiden**

Relativ häufig ist der Verfassungsgerichtshof mit der Konstellation konfrontiert, dass bei gemeindebehördlichen Bescheiden die Rechtsbelehrung, dass gegen den Bescheid eine Vorstellung an die jeweilige Aufsichtsbehörde erhoben werden kann, fehlt. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass im Bundesgemeindeaufsichtsgesetz die Vorstellungsbelehrung sogar als ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung vorgesehen ist.

Fehlende Belehrungen über die Möglichkeit, gegen einen letztinstanzlichen gemeindebehördlichen Bescheid Vorstellung zu erheben, führen häufig zu Leerläufen (unzulässige Verfassungsgerichtshofsbeschwerden mit der Folge der Zurückweisung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und dann erst Durchführung der entsprechenden Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtsbehörde und allenfalls vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts). Derartige Leerläufe sollten sowohl im Interesse der Rechtssuchenden Bevölkerung wie auch der Kontrollbehörden vermieden werden.

### 8.4. **Verzögerung bei der Zustellung des Bundesgesetzblattes**

Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich (vgl. schon Pkt. 9.5. des Tätigkeitsberichts über die Tätigkeit im Jahr 2000) darauf hin, dass es immer wieder zu - mitunter erheblichen - Verzögerungen bei der Auslieferung bzw. Zustellung des Bundesgesetzblattes kommt. Einzelne Mitglieder des Gerichtshofs berichten von zum Teil mehrwöchigen Zustellungsverzögerungen der von ihnen privat oder beruflich bezogenen Abonnements.

Der Verfassungsgerichtshof weist neuerlich darauf hin, dass derartige Verzögerungen im Hinblick auf das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften und das rechtsstaatliche Publizitätsgebot gravierende Probleme aufwerfen kann. Er empfiehlt dringend dafür zu sorgen, dass die Versendung an **alle** Bezieher des Bundesgesetzblattes tatsächlich zu dem in der Kopfleiste des Bundesgesetzblattes jeweils angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wien, am 13. März 2003

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

## 9. BEILAGE ZUM TÄTIGKEITSBERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 2002

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2002 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2002 bis 31.12.2002									Offene Fälle	
	aus 1998	aus 1999	aus 2000	aus 2001	insgesamt	anhängig aus 2002	stattgegeben	abgewiesen	zurückgewiesen	eingestellt	abgelehnt 1 <sup>1</sup>	abgelehnt 2 <sup>2</sup>	abgelehnt 1,2 <sup>3</sup>	amtsw. gestrichen	insges. erledigt	insges. anhängig am 31.12.2002	davon zur Normenprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	8	0	8	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	7 EuGH
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	2	11	13	146	3	4	115	19	0	0	0	3	144	15	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	1	2	3	5	0	1	5	0	0	0	0	0	6	2	0
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	2	15	49	66	95 <sup>4</sup>	29	16	36	3	0	0	0	1	85	76	5 VfGH
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	2	8	120	130	385 <sup>5</sup>	167	48	110	8	0	0	0	6	339	176	4 VfGH
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	3	0	
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	1	0	4	5	6	0	6	2	0	0	0	0	0	8	3	1 EuGH
Anträge auf Mandatsverlust nach Art.141 B-VG	0	0	0	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	2	0	0
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden nach Art.144 B-VG	5	78	162	711	956	1925	431	125	72	62	319	234	498	265	2006	875	33 VfGH
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
<b>Summe</b>	<b>5</b>	<b>83</b>	<b>196</b>	<b>900</b>	<b>1184</b>	<b>2569</b>	<b>631</b>	<b>204</b>	<b>341</b>	<b>92</b>	<b>319</b>	<b>234</b>	<b>498</b>	<b>275</b>	<b>2594</b>	<b>1159</b>	<b>50</b>

<sup>1</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>2</sup> Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

<sup>3</sup> Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

<sup>4</sup> Hievon entfallen 45 auf Individualanträge, 32 auf amtswegige Prüfungen, 8 auf Anträge des VfGH, 3 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 4 auf Anträge von UVS und 3 auf Anträge von Landesregierungen.

<sup>5</sup> Hievon entfallen 25 auf Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat, 55 auf Individualanträge, 39 auf amtswegige Prüfungen, 37 auf Anträge des VfGH, 105 auf Anträge ordentlicher Gerichte, 120 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag der Bundesregierung und 3 auf Anträge von Landesregierungen.

348 Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 37 betreffen Landesgesetze.